

## Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag (145/A) der Abgeordneten Lackner, Dipl.-Ing. Strobl und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Opferfürsorge.

Die Abgeordneten Lackner, Dipl.-Ing. Strobl und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 22. November 1961 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuss für soziale Verwaltung zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Durch den vorliegenden Antrag sollen die Teilunterhaltsrentner der Opferfürsorge hinsichtlich der Einkommensgrenze und der Frauenzulage den Empfängern von Zusatzrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz gleichgestellt werden.

Der Initiativantrag samt Begründung ist an alle Mitglieder des Nationalrates verteilt worden. Es kann daher auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf hingewiesen werden.

Der Aufwand für die beabsichtigte gesetzliche Regelung wird durch die zufolge des Abfalles der Rentenberechtigten zu erwartenden Ersparungen in den Ansätzen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1962 seine Deckung finden.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 4. Dezember 1961 beraten. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Altenburger, Lackner, Dr. Kandutsch und Dr. Prader.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. Dezember 1961

Rosa Jochmann  
Berichterstatter

Hillegeist  
Obmann

Bundesgesetz vom  
1961, mit dem das Opferfürsorgegesetz  
neuerlich abgändert wird (13. Opferfür-  
sorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947,  
BGBl. Nr. 183, in der geltenden Fassung wird  
abgeändert wie folgt:

1. Im § 11 Abs. 5 hat der 1. Satz zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des  
Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbe-  
scheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß  
zu leisten, als diese nicht über ein Einkommen  
verfügen, das die im § 12 Abs. 3 und im § 35  
Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957  
festgesetzte Einkommensgrenze übersteigt, so-  
fern der im folgenden bestimmte Betrag der

Unterhaltsrente nicht höher ist als die in Be-  
tracht kommende Einkommensgrenze.“

2. Im § 11 hat Abs. 10 zu lauten:

„(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d  
oder e oder Abs. 2 lit. c, die eine Unterhalts-  
rente beziehen, ist auf Antrag für die Ehefrau  
(Lebensgefährtin) eine monatliche Frauenzulage  
in der im § 17 des Kriegsopferversorgungsges-  
etzes 1957 jeweils festgesetzten Höhe zu leisten;  
diesen Opfern ist auf Antrag für die in ihrer  
Versorgung stehenden minderjährigen Kinder  
(eheliche, uneheliche, Stiefkinder) je ein Erzie-  
hungsbeitrag von 100 S monatlich zu leisten.“

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1962  
in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes  
ist das Bundesministerium für soziale Verwal-  
tung betraut.